

Netzanschlussbedingungen der Ferngas Netzgesellschaft mbH		TMA
Technische Mindestanforderungen für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Ferngas Netzgesellschaft mbH		
Stand	01.10.2018	

Inhalt

Vorbemerkungen	2
1. Allgemeines	2
2. Anschlusseinrichtung	2
3. Anschlussleitung	3
4. Gas-Druckregel- und –Messanlagen und Datenfernübertragung	3

Vorbemerkungen

Ferngas Netzgesellschaft mbH (im Folgendem „Ferngas“ genannt) ist gemäß § 17 Abs. 1 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) verpflichtet, Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze sowie –leitungen, Erzeugungs- sowie Speicheranlagen zu angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten technischen sowie wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen. Der Anschluss selbst erfolgt auf Grundlage eines separat abzuschließenden Netzanbindungsvertrages zwischen Ferngas und dem Anschlussnehmer. Bei einem Anschluss an einer von der Ferngas gepachteten Leitung gelten die Anschlussbedingungen des Eigentümers.

Mit der Herstellung eines Anschlusses ist nicht das Recht verbunden, Gas aus dem Netz zu entnehmen bzw. in dieses einzuspeisen.

1. Allgemeines

Bestandteile eines Netzanschlusses sind grundsätzlich eine Anschlusseinrichtung, eine Anschlussleitung, eine Gas-Druckregel- und -Messanlage und eine Datenfernübertragung. Planung und Bau dieser technischen Einrichtungen haben entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und der Ferngas-Richtlinie „Technische Mindestanforderungen an Gas-, Druckregel- und Messanlagen (GDRMA), sowie Datenumfang und Datenqualität an Messeinrichtungen im Netzgebiet der Ferngas Netzgesellschaft mbH“ zu erfolgen. Maßnahmen mit Druckstufen größer DP16 sind gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Solange kein wirksamer Kapazitätsvertrag vorliegt, sind die Kosten für die Wartung und Instandhaltung des für den Anschlussnehmer vorgehaltenen Anschlusses vom Anschlussnehmer zu erstatten.

In begründeten Fällen kann die Beseitigung des Anschlusses und Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Anschlussnehmers verlangt werden.

Verfahren bei Störungen an Messeinrichtungen sowie für die Feststellung des Ist-Zustandes werden in einem gesondert abzuschließenden Netzanschlusspunkt- bzw. Netzkopplungsvertrag geregelt.

Veränderungen der mit Ferngas abgestimmten technischen Ausführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ferngas.

2. Anschlusseinrichtung

Ferngas veranlasst die Herstellung der Anschlusseinrichtung in dem von Ferngas betriebenen Gasversorgungsnetz zu Lasten des Anschlussnehmers. Die genaue Lage, der Einbau, die technische Ausführung sowie die Inbetriebnahme und die Eigentumsgrenzen der Anschlusseinrichtung sind mit Ferngas abzustimmen. Die Anschlusseinrichtung muss in sicherem Abstand zur nächstgelegenen GDRMA liegen. Im Transportnetz der Ferngas ist die Anschlusseinrichtung grundsätzlich in einer von Ferngas fernbedienbaren Ausführung

vorzusehen. Die Anschlusseinrichtung wird mit deren Inbetriebnahme Bestandteil des von Ferngas betriebenen Gasversorgungsnetzes.

3. Anschlussleitung

Für die Verbindung einer Anschlussleitung mit der Anschlusseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen anzuwenden:

- Soweit nicht anders vereinbart, plant und errichtet Ferngas oder ein von Ferngas hiermit beauftragtes Dienstleistungsunternehmen die Anschlussleitung. Der Anschlussnehmer trägt hierfür die Kosten.
- Die Druckstufe der Anschlussleitung muss mindestens der Druckstufe des vorgelagerten Gasversorgungsnetzes entsprechen. Anschlussleitungen sind mindestens in DN 100 zu errichten.
- Die genaue Lage, der Einbau, die technische Ausführung sowie die Inbetriebnahme der Anschlussleitung sind mit Ferngas abzustimmen. Insbesondere ist eine Entnahme von Gas zwischen Anschlusseinrichtung und der Gas-Druckregel- und -Messanlage nicht zulässig.
- Die Anschlusseinrichtungen gehen – vorbehaltlich anderslautender vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen – bis zur anlagenseitigen Schweißnaht des Isolierstückes (unterhalb Flansch) vor der angeschlossenen GDRM-Anlage in den Anlagenbestand und die Betriebsverantwortung der Ferngas über.

4. Gas-Druckregel- und –Messanlagen und Datenfernübertragung

Die Planung, Errichtung und Änderung sowie die technischen Bedingungen der GDRMA stimmen der Anschlussnehmer/ angrenzende Netzbetreiber/ Messstellenbetreiber in jedem Einzelfall mit Ferngas ab. Grundlage dafür sind die „Technische Mindestanforderungen für den an Netzpunkten der Ferngas zugeordneten Gas-, Druckregel- und Messanlagen (GDRMA), sowie Datenumfang und Datenqualität an Messeinrichtungen im Netzgebiet der Ferngas Netzgesellschaft mbH“.

Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, errichtet und betreibt der Anschlussnehmer/angrenzende Netzbetreiber auf seine Kosten alle technisch geeigneten Anlagen, welche zur Gas-, Druckregelung erforderlich sind.

Der Messstellenbetreiber errichtet und betreibt auf seine Kosten alle technisch geeigneten Anlagen, welche zur Erfassung, Registrierung und Übermittlung der Gasmengen-Werte und der Gasbeschaffenheits-Werte in der GDRM-Anlage notwendig sind (Messeinrichtung).

Benötigt Ferngas zur Steuerung oder Abrechnung des Netzes oder aufgrund transporttechnischer Erfordernisse Fernwirk- bzw. Messdaten, sind Einrichtungen zur Fernübertragung zu Lasten des Anschlussnehmers vorzusehen. Einrichtungen zur Fernübertragung stehen im Eigentum der Ferngas und werden von Ferngas betrieben.